

# Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

## Hinweise zu den häufigsten Erwerbsgründen für die deutsche Staatsangehörigkeit und den maßgeblichen Ableitungspersonen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich immer nach der zum Zeitpunkt des Ereignisses (z.B. Geburt, Adoption) geltenden Rechtslage. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass neben den genannten Erwerbsgründen noch zahlreiche weitere Erwerbsgründe in Betracht kommen können.

### 1. Erwerb durch Geburt als Kind mindestens eines deutschen Elternteils

Der Erwerb richtet sich grundsätzlich nach dem Abstammungsprinzip (ableitend von einem Elternteil)

- bis 31.12.1974: bei ehelichen Kindern vom Vater, bei nichtehelichen von der Mutter ableitend
- ab 01.01.1975: bei ehelichen Kindern von einem Elternteil ableitend, bei nichtehelichen von der Mutter
- ab 01.07.1993: bei nichtehelichen Kindern auch vom Vater ableitend (nach wirksamer Vaterschaftsanerkennung/-feststellung)

### 2. Erwerb als Kind ausländischer Eltern durch Geburt in Deutschland (ab 01.01.2000)

Wenn ein Elternteil: - seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und  
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

### 3. Erwerb durch Annahme als Kind (=Adoption, seit 01.01.1977)

ableitend vom Annehmenden

### 4. Erwerb durch Erklärung

### 5. Erwerb durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz

---

Folgende Unterlagen müssen in **Original und Kopie** vorgelegt werden (Ausnahme: Personalausweis/Reisepass):

- Personalausweis oder Reisepass
- ausländischer Nationalpass
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit sämtlichen Randvermerken für den Antragsteller und im Antrag aufgeführte Kinder (ersatzweise Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennung/-feststellung
- Adoptionsbeschluss
- Familienbuch, Heiratsurkunde oder Urkunde über die Lebenspartnerschaft
  - Antragsteller (für alle Eheschließungen/Lebenspartnerschaften)
  - Eltern
  - Großeltern
- Scheidungsurteil bzw. Urkunde über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft
  - Antragsteller
  - Eltern
- Einbürgerungsurkunde oder Erklärungsurkunde
- früherer Staatsangehörigkeitsausweis
- Bundesvertriebenenausweis (bis 1993) oder Bescheinigung nach § 15 BVFG (nach 1993)
- Aufnahmebescheid, Übernahmegenehmigung, Registrierschein
- \_\_\_\_\_

Zum Beweis oder zur Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit können noch folgende Dokumente erforderlich sein:

- früherer Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsurkunde,  Reisepässe (ausgestellt vor 1945),
- Wehrpass,  Soldbuch,  Arbeitsbuch,  sonstige Nachweise über die Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht oder RAD,  Optionsurkunden,  Volkslistenausweis,  Ahnenpass.

**Es obliegt dem Antragsteller, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Angesichts der Bedeutung des Staatsangehörigkeitsrechts kann die Ausstellung der beantragten Urkunde erst dann erfolgen, wenn die Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt ist.**

Weitere Informationen erhalten Sie unter den Rufnummern 324 – 2447 oder – 2451.